

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Adams und Schubert (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Drohender Abriss der Bauhausvilla Wolff in Erfurt, Re- gierungsstr. 43

Bei der Stadt Erfurt als zuständiger Unterer Denkmalschutzbehörde ist der Abriss der Bauhausvilla Wolff (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Thüringer Denkmalschutzgesetz [ThürDSchG]) beantragt worden. Die Erfurter Behörde ist jedoch der Ansicht, dass es den Besitzern der Villa Wolff zuzumuten sei, das Kulturdenkmal gemäß § 7 Abs. 1 ThürDSchG weiter zu erhalten. Das Abrissgesuch wurde daher nach § 13 Abs. 2 ThürDSchG abgelehnt. Der Widerspruch der Eigentümer gegen diesen Bescheid erreichte das Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Denkmalschutzbehörde. Diese sah mit Hinweis auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürDSchG den Antrag der Besitzer als ausreichend begründet an, um einen Abriss zu gestatten und wies das Erfurter Amt an, die Genehmigung hierfür zu erteilen. Die Untere Denkmalschutzbehörde klagt nun im Rahmen eines Organklageverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Verpflichtung zur Erteilung einer Abrissgenehmigung durch die Obere Denkmalschutzbehörde.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung über das anhängige Streitverfahren der Unteren Denkmalschutzbehörde Erfurt und der Oberen Denkmalschutzbehörde informiert, wie werden die unterschiedlichen Auffassungen der jeweiligen Denkmalschutzbehörden bewertet und gibt es ähnliche Problemlagen in anderen Thüringer Städten und Gebietskörperschaften?
2. Ist sich die Landesregierung des denkmalunfreundlichen Charakters des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürDSchG bewusst und wurde geprüft, ob diese Formulierung dem hohen Rang, den das Bundesverfassungsgericht der Denkmalpflege zumisst (BVerfG, 1 BvL 7/91 vom 2. März 1999), entspricht?
3. Für wie viele Thüringer Kulturdenkmale wurde seit der Einführung dieses Satzes in das Thüringer Denkmalschutzgesetz am 14. April 2004 die Erlaubnis für einen Abriss aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit erteilt? (Es wird um eine Auflistung in Jahresscheiben gebeten.)

3. Hat die Landesregierung die Möglichkeit der Einführung einer Vollzugsrichtlinie zur konkretisierenden und die Interessen von Denkmal- und Eigentumsschutz abwägenden Auslegung geprüft und gedenkt die Landesregierung, eine am Vorbild Bayerns orientierte und den Vorgaben des BVerfG genügende Auslegungsrichtlinie für die Prüfung der Zumutbarkeit im Erlaubnisverfahren nach § 13 ThürDSchG zu erlassen?

Adams

Schubert